

**5. Änderungssatzung**  
**zur**  
**Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 16 ff. des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I 2003, S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 618) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 03.02.2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) wird wie folgt geändert:

1) In § 2 wird in der Überschrift das Wort „Begriffbestimmung“ durch „Begriffsbestimmung“ ersetzt.

2) § 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

*Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist der Gebrauch öffentlicher Straßen über den Gebrauch hinaus, der jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften (Gemeingebrauch) gestattet ist. Soweit in den folgenden Bestimmungen nur der Begriff „Straße“ Verwendung findet, sind auch Wege und Plätze inbegriffen. Zur Straße gehören auch die Bürgersteige.*

3) In § 3 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

*Die Sondernutzung bedarf vorbehaltlich des § 6 der vorherigen Erlaubnis des Magistrats der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, die nach Maßgabe dieser Satzung erteilt wird.*

4) In § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „Erteilung“ die Wörter „einer Sondernutzungserlaubnis“ eingefügt.

5) In § 3 wird Abs. 3 ersatzlos gestrichen.

6) In § 3 Abs. 5 wird das Wort „einheitlichen“ in „einheitliche“ korrigiert.

7) In § 3 Abs. 6 werden die Worte „einen Drittel“ in „einen Dritten“ korrigiert.

8) In § 3 Abs. 7 wird das Wort „Verpflichtungen“ in „Verpflichtung“ korrigiert.

9) § 3 wird um folgenden Abs. 8 ergänzt:

*8) Jede Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis unterliegt erneut der Erlaubnispflicht.*

10) In § 5 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

*1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe zu beantragen. Es ist das auf der Homepage der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe zur Verfügung gestellte Onlineformular bzw. das vom Sachbearbeiter zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. Sie ist mindestens 14 Tage vor Beginn der geplanten Sondernutzung zu beantragen.*

11) § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Bei *lit. b.* wird vor dem Wort „Dauer“ das Wort „voraussichtliche“ eingefügt.

b) *lit. d.* wird ersatzlos gestrichen.

12) § 5 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

*4) Im Falle der Kollision mehrerer Sondernutzungswünsche entscheidet die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen und bringt widerstreitende Interessen durch die Gewährung gleicher Nutzungschancen zu einem Ausgleich.*

13) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „nicht einer“ durch das Wort „keiner“ ersetzt.

b) Die Nrn. 2 und 3 werden neu gefasst:

*2. Licht-, Luft-, Einwurf-, Notausstiegs- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen.*

*3. Hinweisschilder und Hinweiszeichen, Werbeanlagen und Firmenschilder an der Stätte der Leistung, die an einer an die Straßen grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine Fläche von 0,8 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.*

c) Bei Nr. 4 wird die Längenangabe „0,10 m“ in „10 cm“ geändert.

d) Nr. 5 wird neu gefasst:

*5. die Lagerung von Baustoffen und ähnlichen Stoffen auf Gehwegen, sofern die Baustoffe und ähnlichen Stoffe am selben Tag entfernt werden.*

e) Es werden folgende Nrn. 6 und 7 ergänzt:

*6. sonstige städtische Werbeanlagen und Dekorationen über Straßen anlässlich des Laternenfestes und in der Weihnachtszeit (z.B. Lichterketten), sofern sie den Verkehr auf der Straße nicht beeinträchtigen und die öffentliche Verkehrsfläche nicht beeinträchtigt wird.*

*7. das Aufstellen von Fahnenmasten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beeinträchtigt wird.*

f) Redaktionell wird jede Nummerierung mit einem Punkt abgeschlossen.

14) In § 6 Abs. 2 werden nach dem Wort „Belange“ die Wörter „der Sicherheit und Ordnung“ eingefügt.

15) Es wird folgender neuer § 6a eingefügt:

#### **§ 6a**

##### *Pflichten des Erlaubnisnehmers*

*1) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.*

*2) Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen, sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten ist jederzeit frei zu halten, soweit sich aus der erteilten Erlaubnis nichts anderes ergibt.*

*3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 6 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.*

16) In § 7 wird die Überschrift in „Beseitigung der Sondernutzungsanlagen“ geändert.

- 17) In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „Straße“ die Wörter „auf seine Kosten“ eingefügt.
- 18) In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Stadt“ die Wörter „Bad Homburg v. d. Höhe“ eingefügt; das Wort „am“ wird durch das Wort „dem“ ersetzt.
- 19) In § 8 Abs. 3 wird das Wort „Verpflichtete“ durch „Erlaubnisnehmer“ ersetzt.
- 20) In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Erlaubnispflichtige“ in „erlaubnispflichtige“ korrigiert; die Wörter „durch Gebührenbescheid“ werden gestrichen.
- 21) § 10 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- 22) § 10 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:
- 5) Neben der Sondernutzungsgebühr werden für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) Verwaltungsgebühren in Höhe von 51,- Euro bis 386,- Euro erhoben.*
- 23) § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
- 1) Zur Zahlung der Gebühren (Sondernutzungsgebühr und Verwaltungsgebühr) ist verpflichtet (Gebührensschuldner):*
- a. der Antragsteller,*
- b. der Erlaubnisnehmer,*
- c. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, wie etwa der Eigentümer der Liegenschaft oder der Bauherr bei Baustelleneinrichtungen.*
- 24) In § 12 wird das Wort „Gebühr“ durch das Wort „Sondernutzungsgebühr“ ersetzt; aus dem bisherigen Abs. wird Abs. 1.
- 25) § 12 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:
- 2) Hiervon unberührt bleiben die Regelungen des § 8 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).*
- 26) In § 13 werden die Wörter „Gebühr kann“ durch die Wörter „Gebühren können“ ersetzt. In Nr. 1 wird das Wort „Sondernutzungen“ in „Sondernutzung“ korrigiert; das Wort „Interessen“ wird in „Interesse“ korrigiert.
- 27) In § 14 wird die Überschrift in „Festsetzung der Gebühren“ geändert.

28) In § 14 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

*1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühr bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis.*

29) § 14 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

*3) Die Festsetzung der Gebühren (Sondernutzungsgebühr und Verwaltungsgebühr) erfolgt mit der Sondernutzungserlaubnis.*

30) § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

*1) Die Gebühren werden fällig*  
*a. bei Erteilung der Erlaubnis,*  
*b. mit Beginn der Sondernutzung, wenn für diese keine Erlaubnis beantragt wurde.*

31) In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungszwangsverfahren“ die Wörter „nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz“ ergänzt; Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

*Im Falle der Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahme kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.*

32) In § 16 werden die Abs. 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

*1) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 4 aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.*

*2) Sondernutzungsgebühren für den nicht genutzten Zeitraum werden nur auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen.*

33) In § 17 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

*Diese Satzung findet keine Anwendung auf das Marktwesen (Jahrmärkte, Wochenmärkte, Flohmärkte) und auf Veranstaltungen, bei denen eine Marktfestsetzung erfolgt.*

34) In § 18 wird das Wort „karikativen“ in „karitativen“ korrigiert.

35) In § 20 wird die Überschrift in „Ordnungswidrigkeiten“ geändert.

36) In § 20 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

- 1) *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*
  1. *entgegen § 3 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis gebraucht,*
  2. *entgegen § 3 Abs. 5 gegen eine Bedingung oder Auflage der Erlaubnis verstößt,*
  3. *als Erlaubnisnehmer entgegen § 7 seinen Beseitigungspflichten nicht nachkommt und den früheren Zustand der Straße nicht wiederherstellt bzw. nicht für die Reinigung sorgt,*
  4. *als Erlaubnisnehmer entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 der Pflicht nicht nachkommt, sich zur Abdeckung von Ansprüchen gegen Haftpflicht zu versichern.*

37) In § 20 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

*2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zwischen 5,- Euro und 1.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.*

38) In § 20 wird aus dem bisherigen Abs. 2 neu Abs. 3; er erhält den folgenden Wortlaut:

*3) Absatz 1 gilt nicht, wenn wegen der gleichen Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Bundesfernstraßengesetz oder § 51 Hessisches Straßengesetz verhängt worden ist.*

39) Das Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung wird wie folgt geändert:

- a) Bei I. 2. wird die Sondernutzungsgebühr in „15,00 € tgl. pauschal“ geändert.
- b) Bei I. werden die Nrn. 4 und 5 ersatzlos gestrichen.
- c) Bei II. 3. wird die Sondernutzungsgebühr in „3,00 €“ geändert.
- d) Bei II. wird Nr. 4 ersatzlos gestrichen.
- e) Bei II. 5. wird im Text der Klammerzusatz „(gewerblicher Art)“ gestrichen; die Sondernutzungsgebühr wird in „15,00 € tgl. pauschal“ geändert.
- f) Bei II. 6. wird die Sondernutzungsgebühr wie folgt geändert:

*je angef. Woche und m<sup>2</sup>*  
*\* 2,00 € 1. bis 4. Woche*  
*\* 2,50 € 5. bis 26. Woche*  
*\* 3,00 € ab 27. Woche*

g) Bei II. 7. werden die Sondernutzungsgebühren „1,50 €“ und „2,50 €“ in „2,00 €“ und „3,00 €“ geändert.

h) Bei II. 8. wird der Text geändert in „8. Bauwagen, mobile Toiletten“; die Sondernutzungsgebühr wird in „6,00 €“ geändert.

i) Bei II. 9. wird die Sondernutzungsgebühr in „8,00 €“ geändert.

j) Bei II. 11. wird redaktionell die Aufzählung „a)“ ergänzt.

k) Bei II. 11. b) wird die Sondernutzungsgebühr wie folgt geändert:

*wöchentlich*

*\* 5,00 € 1. bis 4. Woche*

*\* 7,00 € 4. bis 26. Woche*

*\* 10,00 € ab 27. Woche*

l) Bei II. wird Nr. 12 wie folgt neu gefasst:

*12. Technische Geräte (Kran, Schrägaufzug, Hubsteiger etc.) 20,00 € tgl.*

m) Bei II. werden folgende Nrn. 13 und 14 ergänzt:

*13. Car-Sharing gemäß § 16a HStrG 6,00 € tgl.  
(pro Fläche für 1 Fahrzeug) oder jährlich 2.000 €*

*14. Verankerungen und Verbauwände im 60,00 € je Anker  
Straßenkörper für die gesamte Dauer der bzw. lfd. m Verbauwand  
Nutzung*

40) Die amtliche Schreibweise von „Bad Homburg v.d.Höhe“ wird auf die neue Schreibweise „Bad Homburg v. d. Höhe“ sowohl im Satzungstext als auch in den Überschriften angepasst.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 09.02.2022

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe  
Alexander W. Hetjes, Oberbürgermeister**